

Kontoauszüge als Rechnung, Angabe einer fortlaufenden Nummer: Im Fall der Verwendung von Kontoauszügen als Rechnung sind die Voraussetzungen des § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 UStG erfüllt, wenn die Rechnungsnummer durch eine Kombination der Kontonummer, der Kontoauszugsnummer und des Kontoauszugsdatums gebildet wird. - Verw.; BMF 8.5.2008, IV A 5 - S 7280-a/08/0002; SIS 08 24 40

Fundstelle 1 von 1:

BMF 8.5.2008, IV A 5 - S 7280-a/08/0002

Kontoauszüge als Rechnung, Angabe einer fortlaufenden Nummer
§§:[UStG] § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4
SIS 08 24 40
LEXinform 5208171

Zur Angabe einer fortlaufenden Nummer in Kontoauszügen, die als Rechnung dienen, wird unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder wie folgt Stellung genommen:

Nach § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 UStG ist eine Rechnung mit einer fortlaufenden Nummer zu verstehen, die aus einer oder mehreren Zahlenreihen gebildet werden kann. Diese Rechnungsnummer ist zur Identifizierung der Rechnung vom Rechnungsaussteller einmalig zu vergeben.

Im Fall der Verwendung von Kontoauszügen als Rechnung sind die Voraussetzungen des § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 UStG erfüllt, wenn die Rechnungsnummer durch eine Kombination der Kontonummer, der Kontoauszugsnummer und des Kontoauszugsdatums gebildet wird. Durch die Kombination dieser drei Angaben ist gewährleistet, dass die Rechnung eindeutig identifizierbar ist.

Ich bitte, die anderen im Zentralen Kreditausschuss organisierten Verbände über dieses Schreiben zu unterrichten.

Den obersten Finanzbehörden der Länder habe ich jeweils einen Abdruck dieses Schreibens übersandt.